

## Revision AGFF-Statuten – Vorschlag des AGFF-Vorstandes zuhanden der AGFF-Generalversammlung vom Dienstag, 7. April 2020 in Wülflingen ZH

<p><b>STATUTEN</b> der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues</p> <p>Bisherige Version gestrichen [neu unter...]</p>	<p><b>STATUTEN</b> der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus</p> <p>Neue Version Neu verfasst Neu aufgenommen</p>
<p><b>I. Name, Sitz und Zweck</b></p> <p>1. Unter dem Namen "Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaues" (AGFF) besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten eine Vereinigung zur Förderung des Futterbaues in der Schweiz. Aufgabe dieser Vereinigung ist in erster Linie die Herbeiführung einer engeren Zusammenarbeit aller an der Erzeugung eines qualitativ einwandfreien Futters und nachhaltigen Nutzung des Graslandes interessierten Vereinigungen, Anstalten, Betriebsinhaber und Forscher und einer besseren Fühlung zwischen Praxis und Wissenschaft.</p>	<p><b>I. Name, Sitz und Zweck</b></p> <p>1 Die «Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Futterbaus» (AGFF) besteht seit 1934 als Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an ihrer Geschäftsstelle. Als Kompetenz-Netzwerk fördert und koordiniert die AGFF die Zusammenarbeit aller, die sich mit dem Erzeugen von hochwertigem Grundfutter befassen, mit dem nachhaltigen Nutzen von Grasland und den damit verbundenen Wertschöpfungsketten. Sie bezweckt Wissensaustausch für Graslandnutzung und Futterbau. Die AGFF setzt und bearbeitet graslandbezogene und futterbauliche Themen, Anliegen und Fragestellungen. Sie setzt sich für starke Vernetzung und partnerschaftliche Zusammenarbeit aller futterbaulichen Fachleute von Praxis bis Wissenschaft ein.</p>
<p>Die Vereinigung sucht diesen Zweck zu erreichen durch:</p>	<p>Die AGFF verfolgt ihre Zwecke durch:</p>
<p>a) Aussprachen von Fachleuten auf dem Gebiete des Pflanzenbaues, der Futtermittelkonservierung, der Tierproduktion und der Milchwirtschaft, der Landtechnik, der Betriebswirtschaft, des Naturschutzes, der nachwachsenden Rohstoffe und weiteren mit dem Futterbau eng verwandten Gebieten;</p>	<p>a. Austausch unter Fachleuten zu Graslandnutzung und Futterbau, zu Futtermittelkonservierung und Fütterung, tierischer Produktion mit Raufutterverzehrer, zu Landtechnik, Betriebswirtschaft, Natur- und Ressourcenschutz und zu weiteren damit zusammenhängenden Gebieten;</p>
<p>b) Anregung und Durchführung von Untersuchungen und Versuchen an landwirtschaftlichen Forschungs- und Lehranstalten auf dem Gebiete der Verbesserung der Futtererzeugung unter Aufstellung von Richtlinien für das Vorgehen und für eine zweckmässige Verteilung der Arbeit;</p>	<p>b. Initiieren und Durchführen von Untersuchungen und Versuchen zu graslandbezogenen und futterbaulichen Fragestellungen an landwirtschaftlichen Forschungs- und Lehranstalten;</p>

c) Anregung zu Versuchen und Beobachtungen in der Praxis, wenn nötig unter persönlicher Anleitung der Landwirte;	c. Veranlassen und Begleiten von Untersuchungen und Versuchen auf Praxisbetrieben und Erheben von Beobachtungsmaterial;
d) Aufklärung über bereits erforschte und klargelegte Fragen durch Vorträge und Mitteilungen an die Presse, Herausgabe von praktischen Anleitungen und zusammenfassenden Veröffentlichungen;	d. Wissensaustausch zu relevanten Fachthemen in vielfältiger Art, Informieren dazu über diverse Medien samt der Herausgabe von praktischen Anleitungen und zusammenfassenden Veröffentlichungen;
e) Futterbauliche Gutachten;	e. Futterbauliche Gutachten;
f) Sammlung von Beobachtungsmaterial durch Umfragen und Aufrufe in der Presse; [neu in c)]	
g) Vertretung der futterbaulichen Interessen bei den Behörden, bei betroffenen Organisationen und bei der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung;	f. Vertreten der graslandbezogenen Interessen gegenüber Behörden, betroffenen Organisationen und der Gesellschaft;
h) Kontakte mit ausländischen Fachorganisationen.	g. Kontakte zu Fachorganisationen im In- und Ausland;
	h. Betreiben von eAGFF, der laufend aktualisierten digitalen Plattform für das Grasland- und Futterbau-Fachwissen;
	i. Unterhalten des Club F als Austausch-Plattform, in der sich Futterbau-Multiplikatoren aller Bereiche vernetzen;
	j. Eingehen von aufgaben-, themen- oder projektbezogenen Partnerschaften mit anderen Organisationen und Körperschaften.
<b>II. Mitgliedschaft</b>  2. Mitglieder der AGFF können Einzelpersonen, Betriebe, private oder öffentliche Institutionen oder Organisationen, Kantone und Gemeinden werden, die sich mit der Förderung landwirtschaftlicher Verfahren im Rahmen des Zweckes der Vereinigung befassen oder mit der Mitgliedschaft ihr Interesse für die Tätigkeit der Vereinigung bekunden. Sie fördern die Ziele der Arbeitsgemeinschaft durch Zahlung eines jährlichen Beitrages und nach Möglichkeit durch tätige Mitarbeit.	<b>II. Mitgliedschaft</b>  2 Mitglied der AGFF kann werden, wer ihren Zwecken nahesteht. Dies können Einzelpersonen sein, ebenso private oder öffentliche Organisationen. Mitglieder unterstützen die Ziele der Arbeitsgemeinschaft durch das Zahlen des jährlichen Mitgliederbeitrags und nach Möglichkeit durch aktives Mitwirken.

3. a) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Der Austritt kann auf Ende des Rechnungsjahres geschehen; er muss spätestens ein halbes Jahr vorher dem Vorstand angezeigt werden. Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge hat den Ausschluss aus der Vereinigung zur Folge.	3 Die Aufnahme erfolgt mit dem erstmaligen Bezahlen des Mitgliederbeitrags, ausser der Vorstand erhebe einen Vorbehalt. Der Austritt kann auf Ende des Rechnungsjahres geschehen; er muss spätestens ein halbes Jahr vorher dem Vorstand angezeigt werden. Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags hat den Ausschluss aus der AGFF zur Folge.
	4 Mitgliedschaft ist in den Kategorien Einzelmitglied, Kollektivmitglied und Supportmitglied zu gleichen Rechten möglich.
3. b) Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.	5 Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
<b>III. Organisation</b>	<b>III. Organisation</b>
Die Arbeitsgemeinschaft kann mehrere Sektionen mit je einem Geschäftsführer bilden.	6 Die AGFF besteht aus drei Sektionen nach Sprachregionen unter einheitlicher Führung.
4. Die Organe der AGFF sind:	7 Die Organe der AGFF sind:
A. die Generalversammlung	A. Generalversammlung
B. der Vorstand	B. Vorstand
C. der leitende Ausschuss	C. Leitender Ausschuss
D. die Geschäftsführer	D. Geschäftsführung
	E. Sektionen
E. die technischen Kommissionen	F. Technische Kommissionen
F. die Fachausschüsse	G. Fachausschüsse
G. die Kontrollstelle	H. Revisionsstelle
<i>A. Die Generalversammlung</i>	<i>A. Generalversammlung</i>
5. Die Generalversammlung findet alljährlich mindestens einmal im Winter statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder oder einem Fünftel der Mitgliederstimmen einberufen werden.	8 Die Generalversammlung findet alljährlich mindestens einmal im Frühling statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder oder einem Fünftel der Mitgliederstimmen einberufen werden.
6. Jedes Mitglied, auch Organisationen etc. hat unabhängig von der Höhe des Jahresbeitrages nur eine Stimme an der Generalversammlung,	9 Jedes Mitglied hat unabhängig von der Höhe des Jahresbeitrags nur eine Stimme an der Generalversammlung, auch wenn mehrere Vertreter einer Körperschaft anwesend sind.

auch wenn mehrere Vertreter einer Körperschaft anwesend sind.	
7. Aufgaben der Generalversammlung sind:	10 Aufgaben der Generalversammlung: Sie
a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes;	a. nimmt den Tätigkeitsberichts entgegen;
b) Abnahme der Jahresrechnung;	b. nimmt die Jahresrechnung ab;
c) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages;	c. setzt die Mitgliederbeiträge fest;
d) Beschlussfassung über Arbeitsprogramme und Budget;	d. beschliesst die Arbeitsprogramme und das Budget;
e) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;	e. wählt den Präsidenten oder die Präsidentin, den Vorstand und die Rechnungsrevisoren oder Rechnungsrevisorinnen;
f) Genehmigung der Normen für die Entschädigung des Vorstandes;	f. genehmigt die Normen für die Entschädigung des Vorstands;
g) Gründung und Aufhebung von Sektionen;	g. kann Sektionen gründen und aufheben;
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Antrag des Vorstandes.	h. ernennt Ehrenmitglieder auf Antrag des Vorstands;
	<b>i. beschliesst Statuten-Änderungen.</b>
8. Alle Beschlüsse (vorbehalten Art. 5 und 31) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.	11 Alle Beschlüsse (vorbehalten Art. 8 und 39) werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
9. In der Regel wird nach der ordentlichen Generalversammlung ein öffentlicher Vortrag über ein futterbauliches Thema gehalten. Bei der Wahl des Ortes der Generalversammlung sind die verschiedenen Landesteile angemessen zu berücksichtigen.	12 Mit der ordentlichen Generalversammlung findet in der Regel eine Fachtagung statt. Bei der Wahl des Ortes der Generalversammlung sind die verschiedenen Landesteile angemessen zu berücksichtigen.
10. Die Entschädigung der Abgeordneten für die Teilnahme an der Versammlung ist Sache der Mitglieder.	13 Die Entschädigung der Abgeordneten für die Teilnahme an der Versammlung ist Sache der Mitglieder.
<i>B. Der Vorstand</i>	<i>B. Vorstand</i>
11. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten der Vereinigung und 10-12 weiteren Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. <b>Er konstituiert sich selbst.</b>	14 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin der AGFF und 10 - 12 weiteren Mitgliedern. <b>Seine Zusammensetzung bildet die Sprachregionen und die nationale graslandbasierte Wertschöpfungskette ab. Die</b>

	<p>Amts-dauer beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Aus seiner Mitte bestimmt der Vorstand den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der AGFF. Dieser oder diese stammt vorzugsweise aus einer anderen Sprachregion als der Präsident oder die Präsidentin.</p>
	<p>15 Vorstands-Mitglieder bekennen und verpflichten sich mit ihrer Wahlannahme in das Führungsgremium zu den Grundsätzen und Zielen der AGFF. Ebenso dazu, diese aktiv voranzubringen, sowohl in der AGFF wie auch innerhalb ihrer angestammten Organisationen.</p>
12. Seine Aufgaben sind:	16 Aufgaben des Vorstands: Dieser
a) Wahl der Geschäftsführer und Festsetzung ihrer Entschädigung;	a. wählt die Leiter und Leiterinnen der Sektionen und aus deren Mitte den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der AGFF;
b) Wahl der technischen Kommissionen und der Fachausschüsse;	b. wählt die Mitglieder der Technischen Kommissionen und Fachausschüsse sowie je deren leitende Person;
	c. setzt zu bestimmten Themen und Projekten Fachausschüsse ein;
c) Vorbereitung der Arbeitsprogramme und des Budgets z.H. der Generalversammlung;	d. verabschiedet die Arbeitsprogramme der Sektionen, das Budget und die Finanzplanung für das Folgejahr z.H. der Generalversammlung;
f) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;	e. bereitet die weiteren Geschäfte der Generalversammlung vor;
e) Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen der Fachausschüsse;	
d) Durchführung der an der Generalversammlung beschlossenen Aufgaben;	f. setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um;
	g. ermittelt Trends und Entwicklungen im Zusammenhang mit Grasland, Futterbau und deren Wertschöpfungsketten. Daraus definiert der Vorstand Schwerpunktthemen für die Agenda der AGFF. Zu relevanten Themen äussert sich die AGFF öffentlich, koordiniert durch den Vorstand mit dem Leitenden Ausschuss;
	h. ermittelt potenzielle Partner für Projekte und Zusammenarbeit;

	i. <b>betreibt aktives Gewinnen von Support- und Kollektivmitgliedern;</b>
g) Festsetzen der Normen für die Entschädigung der Organe der Vereinigung (mit Ausnahme des Vorstandes);	j. setzt die Normen für die Entschädigung der Organe der AGFF (mit Ausnahme des Vorstands) fest;
h) Vorschlag von Ehrenmitgliedern.	k. schlägt Ehrenmitglieder vor.
13. Der Präsident oder ein vom Vorstand bezeichneter Stellvertreter führt mit dem gemäss Art. 18 bezeichneten Geschäftsführer die Kollektivunterschrift zu zweit für alle Geschäfte, durch welche die AGFF oder deren Vorstand rechtsverbindlich verpflichtet werden. Für andere Geschäfte kann der Vorstand die Berechtigung zur Einzelunterschrift erteilen.	17 Der Präsident bzw. die Präsidentin oder <b>stellvertretend der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin</b> zeichnet mit dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin kollektiv zu zweit für alle Geschäfte, durch welche die AGFF oder deren Vorstand rechtsverbindlich verpflichtet werden. Für andere Geschäfte kann der Vorstand die Berechtigung zur Einzelunterschrift erteilen.
14. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für die Teilnahme an den Sitzungen und für auswärtige Tätigkeit bezieht er eine Vergütung nach den von der Generalversammlung genehmigten Normen.	18 Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Für die Teilnahme an den Sitzungen und für auswärtige Tätigkeit bezieht er eine Vergütung nach den von der Generalversammlung genehmigten Normen.
15. <b>Der Vorstand kann einzelne seiner Aufgaben dem aus seiner Mitte gebildeten leitenden Ausschuss überweisen.</b>	
<i>C. Der leitende Ausschuss</i>	<i>C. Leitender Ausschuss</i>
16. Der leitende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten <b>und einem bis zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Er besorgt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben.</b>	<b>19 Präsident oder Präsidentin und Vizepräsident oder Vizepräsidentin der AGFF bilden zusammen mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin und den Leitern oder Leiterinnen der Sektionen den Leitenden Ausschuss.</b>
	<b>20 Der Leitende Ausschuss untersteht der Leitung des Präsidenten oder der Präsidentin, assistiert vom Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin, und tagt in geeigneter Form regelmässig. Er kann zu seinen Beratungen die Leiter oder Leiterinnen der Technischen Kommissionen und Fachausschüsse beziehen.</b>
	<b>21 Aufgaben des Leitenden Ausschusses: Dieser</b>

	a. koordiniert sämtliche Aktivitäten der AGFF unter Wahrung dezentraler Optimierung samt Einbezug der Praxis;
	b. erstellt das Budget, ebenso die Finanzplanung für das Folgejahr;
	c. teilt budgetbasiert Aufgaben, Veranstaltungen und Projekten aller Sektionen Finanzmittel zu;
	d. bereitet die Geschäfte des Vorstands vor und sorgt für die Umsetzung dessen Beschlüsse.
	22. Welche seiner Zuständigkeiten der Leitende Ausschuss an den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin delegiert, regelt ein Pflichtenheft.
<i>D. Die Geschäftsführung</i>	<i>D. Geschäftsführung</i>
17. Die Geschäftsführer leiten ihre Sektionen. Sie sind gegenüber dem Vorstand für die Ausführung der Programme, ihrer selbständigen Arbeiten, die Rechnungsführung der Sektion und für ihre administrative Tätigkeit verantwortlich. [neu teils in 25. a)]	23 Der oder die vom Vorstand gewählte Geschäftsführer oder Geschäftsführerin leitet seine oder ihre Sektion zusätzlich.
18. Einer der Geschäftsführer, der durch den Vorstand bezeichnet wird, hat neben den in Art. 17 erwähnten Arbeiten die nachstehenden Aufgaben zu erledigen:	24 Aufgaben des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin: Er oder sie
a) Führung der Gesamtrechnung [neu in d)] und der Protokolle der Generalversammlung, der Sitzungen des Vorstandes, des leitenden Ausschusses und der Fachausschüsse;	a. setzt nach Vorgabe von Vorstand und Leitendem Ausschuss Schwerpunktthemen um, indem er oder sie diese innerhalb des AGFF-Kompetenznetzwerks in geeigneter Weise vorbringt und bewirtschaftet;
b) Sekretariatsgeschäfte des Präsidenten, des Vorstandes, des leitenden Ausschusses und der Fachausschüsse. [neu in d)]	b. steht den Leitern oder Leiterinnen der Sektionen vor;
	c. setzt in Absprache mit den Leitenden der Sektionen Themen und Fragestellungen der Technischen Kommissionen auf die Agenda und die Tätigkeitsprogramme der AGFF und deren Sektionen;
	d. führt die Geschäftsstelle, welche für Buchhaltung sowie administrative und Sekretariatsaufgaben auch von Präsident oder

	Präsidentin, Vorstand, Leitendem Ausschuss und Sektionen zuständig ist. Nach Massgabe von Erfordernissen und Finanzmitteln kann die Geschäftsstelle Personal anstellen;
	e. unterstützt den Redaktor oder die Redaktorin eAGFF bei seiner bzw. ihrer Aufgabenerfüllung;
	f. berät den Club F der AGFF, welcher sich und seine Agenda selbst organisiert.
	g. unterstützt den Vorstand beim Gewinnen von Supportmitgliedern, andererseits ist er zusammen mit den Leitenden der Sektionen befasst mit dem Gewinnen von Einzel- und Kollektivmitgliedern.
	<i>E. Sektionen</i>
	25 Aufgaben der Leiter und Leiterinnen der Sektionen: Diese
	a. leiten ihre Sektion in enger Absprache mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin. Sie führen das Arbeitsprogramm der Sektion aus, welches sie mit Beteiligung der Technischen Kommission und koordiniert mit dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin erarbeitet haben;
	b. beteiligen sich als Mitglied in der Technischen Kommission ihrer Sektionen.
<i>E. Die technische Kommission</i>	<i>F. Technische Kommissionen</i>
19. Der Vorstand bildet gemäss Art. 12 für jede Sektion eine technische Kommission von 7 bis 12 Mitgliedern. Er bestimmt nach Anhören der Geschäftsführer der betreffenden Sektion deren Zusammensetzung, wobei praktische Landwirte, die Beratung, interessierte Organisationen, ein Mitglied des Vorstandes und der jeweilige Geschäftsführer zu berücksichtigen sind. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre; sie soll mit der Amtsdauer des Vorstandes übereinstimmen.	26 Der Vorstand bildet gemäss Art. 16 für jede Sektion eine technische Kommission von 7 bis 15 Mitgliedern. Er bestimmt nach Anhören der Leiter und Leiterinnen der betreffenden Sektionen deren Zusammensetzung. Dabei sind praktische Landwirte und Landwirtinnen, die Beratung, interessierte Organisationen, ein Mitglied des Vorstandes <b>und die jeweiligen Leitenden der Sektionen</b> zu berücksichtigen. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre und stimmt mit derjenigen des Vorstandes überein; <b>Wiederwahl ist möglich.</b>



<p>20. Die Aufgaben der technischen Kommissionen bestehen darin, die Geschäftsführer durch Anregung, Beratung und Besprechung von fachlichen Fragen sowie in deren Entscheiden über Versuchstätigkeit und Arbeitsprogramme zu unterstützen. <b>Sie befassen sich mit Problemen der Geldbeschaffung im Rahmen der Sektionen.</b> Jeder der technischen Kommissionen tritt auf Wunsch des jeweiligen Geschäftsführers oder eines ihrer Mitglieder zusammen. Der Präsident der AGFF ist zu orientieren. <b>[neu teils in 27. und 28.]</b></p>	<p>27 Aufgaben der Technischen Kommissionen: Diese</p>
	<p>a. beraten den Leiter oder die Leiterin ihrer Sektion zu Fachthemen, Versuchstätigkeit und Arbeitsprogramm;</p>
	<p>b. werfen aktuelle Fragestellungen und Themen aus der Praxis ihrer Region auf;</p>
	<p>c. wirken bei der Organisation und Durchführung von Fachtagungen mit.</p>
	<p>28 Jede der Technischen Kommissionen tagt auf Wunsch ihres Leiters bzw. ihrer Leiterin oder eines ihrer Mitglieder. <b>Geschäftsführer oder Geschäftsführerin und Leitender Ausschuss</b> sind zu orientieren.</p>
<p>21. Die technischen Kommissionen arbeiten ehrenamtlich. Für persönliche Auslagen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Kommissionen beziehen die Mitglieder eine Vergütung analog den Mitgliedern des Vorstandes.</p>	<p>29 Die Technischen Kommissionen arbeiten ehrenamtlich; <b>selbständig erwerbende</b> Mitglieder erhalten <b>Auslagen wie vom Vorstand festgelegt</b> vergütet.</p>
<p><i>F. Die Fachausschüsse</i></p>	<p><i>G. Fachausschüsse</i></p>
<p>22. Die Fachausschüsse setzen sich aus mindestens einem Vorstandsmitglied und weiteren Fachleuten zusammen.</p>	<p>30 Die Fachausschüsse setzen sich aus mindestens einem Vorstandsmitglied, <b>dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin</b> und weiteren Fachleuten zusammen.</p>
<p>23. Aufgabe der Fachausschüsse ist die Behandlung von besonderen fachlichen und finanziellen Fragen der AGFF, die ihnen vom Vorstand übergeben werden. Die Fachausschüsse legen ihre Anträge dem Vorstand vor.</p>	<p>31 Aufgabe der Fachausschüsse ist, <b>im Auftrag des Vorstands spezifische Themen zu behandeln.</b> Die Fachausschüsse legen ihre <b>Ergebnisse und Anträge</b> dem Vorstand vor.</p>

24. Die Vergütung an die Mitglieder der Fachausschüsse erfolgt nach den vom Vorstand festgesetzten Normen.	32 Die Vergütung an die Mitglieder der Fachausschüsse erfolgt nach den vom Vorstand festgesetzten Normen.
<i>G. Die Kontrollstelle</i>	<i>H. Revisionsstelle</i>
25. Die Generalversammlung wählt für jeweils 4 Jahre, auf Antrag des Vorstandes, zwei Rechnungsrevisoren (siehe Art. 7, lit. e). Diese haben alljährlich auf Ende des Rechnungsjahres die Rechnung nach Kenntnisnahme durch den Vorstand zu revidieren und darüber Antrag zu stellen.	33 Die Generalversammlung wählt auf Antrag des Vorstandes für jeweils 4 Jahre zwei Rechnungsrevisoren oder -revisorinnen (siehe Art. 10, lit. e). Diese haben alljährlich auf Ende des Rechnungsjahres die Rechnung nach Kenntnisnahme durch den Vorstand zu revidieren und darüber Antrag an die Generalversammlung zu stellen.
<b>IV. Rechnungsführung</b>	<b>IV. Finanzierung, Rechnungsführung und Haftung</b>
26. Die Arbeitsgemeinschaft finanziert ihre Tätigkeit durch:	34 Die AGFF finanziert ihre Tätigkeit durch:
a) Beiträge des Bundes, der Kantone und der Gemeinden; [neu b und c]	a. Beiträge ihrer Mitglieder, gestaffelt nach Kategorien;
b) Beiträge landwirtschaftlicher Körperschaften, deren Höhe sich nach ihrer Bedeutung, nach ihren Mitteln und nach ihrem Interesse an den Arbeiten der AGFF richtet;	b. Beiträge der öffentlichen Hand sowie weiterer Körperschaften und Unternehmen;
c) Beiträge von Mitgliedern; [neu in a]	c. Verkaufserlös von AGFF-Gütezeichen für Saatgutmischungen;
	d. Erbringen von Dienstleistungen und Übernahme von Mandaten;
	e. Kofinanzierung sowie Sponsoring von AGFF-Kampagnen durch interessierte Partner;
d) Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen;	f. andere Finanzierungsquellen wie Aufbereitung und Vertrieb von Fachinformation;
	g. Sponsoring und Gönnerschaft
e) Schenkungen und andere Zuwendungen.	h. Schenkungen und andere Zuwendungen.
27. Die Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen der Vereinigung in der Regel unentgeltlich.	35 Mitglieder erhalten die Veröffentlichungen der AGFF in der Regel unentgeltlich.

28. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember des Kalenderjahres abzuschliessen.	36 Die Jahresrechnung der AGFF schliesst per Ende Kalenderjahr ab.
	37 Für alle Verbindlichkeiten der AGFF haftet nur ihr Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.
29. Überschüsse und Schenkungen können zur Bildung eines Reservefonds oder zu Fonds mit besonderer Zweckbestimmung verwendet werden.	38 Überschüsse und Schenkungen können zur Bildung eines Reservefonds oder zu Fonds mit besonderer Zweckbestimmung verwendet werden.
29 a) Der von der Treuhandstelle der Schweizerischen Getreidepflichtlagerhalter (TSG) an die AGFF überwiesene Liquidationsüberschuss aus dem Garantiefonds Feldsämereien ist in der Jahresrechnung und im Budget separat samt erwirtschafteten Zinsen auszuweisen. Das Bundesamt für Landwirtschaft beaufsichtigt die Verwendung dieser Gelder, welche ausschliesslich zur Förderung des Futterbaues einzusetzen sind. Die Einzelheiten sind in einem Vertrag zwischen dem Bundesamt für Landwirtschaft und der AGFF zu regeln.	
<b>V. Statutenänderung und Auflösung</b>	<b>V. Statutenänderung und Auflösung</b>
30. Statutenänderungen können vom Vorstand und von den Mitgliedern beantragt werden. Sie sind durch den Vorstand den Mitgliedern vier Wochen vor der Generalversammlung bekanntzugeben. Über ihre Annahme entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.	39 Statutenänderungen können vom Vorstand und von den Mitgliedern beantragt werden. Sie sind durch den Vorstand den Mitgliedern vier Wochen vor der Generalversammlung bekanntzugeben. Über ihre Annahme entscheidet die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit.
30 a) Änderungen von Artikel 29a und 32 bedürfen der Zustimmung des Bundesamtes für Landwirtschaft.	
31. Anträge auf Auflösung der Vereinigung müssen zwei Monate vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Auflösung erfolgt mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, sofern zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind.	40 Anträge auf Auflösung der AGFF müssen zwei Monate vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Auflösung erfolgt mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

32. Ein bei der Auflösung allfällig vorhandenes Vermögen geht an das Bundesamt für Landwirtschaft zur Verwendung für einen der Förderung des Futterbaues dienenden Zweck.	41 Ein bei der Auflösung allfällig vorhandenes Vermögen geht an eine <b>die Graslandnutzung oder den Futterbau fördernde Organisation.</b>
Diese Statuten ersetzen jene der ordentlichen Generalversammlung vom 10. April 2002 in Zürich-Reckenholz (Präsident: Dr. P. Thomet, Geschäftsführer: Dr. W. Kessler) <b>mit den seither beschlossenen Änderungen.</b> Genehmigt und in Kraft erklärt durch die Generalversammlung vom 7. April 2008 in Rothenthurm.	Diese Statuten ersetzen jene der ordentlichen Generalversammlung vom <b>7. April 2008 in Rothenthurm</b> (Präsident: Dr. P. Thomet, Geschäftsführer: Dr. W. Kessler). <b>Massgebend ist die deutschsprachige Version.</b> Genehmigt und in Kraft erklärt durch die Generalversammlung vom 7. April <b>2020 in Wülflingen.</b>
Zürich, 7. April 2008	Zürich, 7. April 2020
Der Präsident: Dr. P. Thomet	Der Präsident a.i.: Vincent Vuille
Der Geschäftsführer der Sektion Deutschschweiz: Dr. W. Kessler	Der Geschäftsführer der Sektion Deutschschweiz: Dr. W. Kessler

Bern, 21. Februar 2020